



**LAND
SALZBURG**

Lebensgrundlagen
Energie

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

204-80/26/2151-2024

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Top-Up-Förderung Breitband Austria 2030

Datum

05.09.2024

Bundesstraße 6

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3898

lebensgrundlagen@salzburg.gv.at

Richtlinie für die Top-Up-Förderung des Landes Salzburg im Rahmen von Breitband Austria 2030

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.

Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2030: OpenNet“ (GZ 2002-0.103.107, BMLRT/BBA2030) idgF des Bundesministeriums für Finanzen.

Entscheidung der Kommission C(2022) 1791 vom 21.03.2022 über Vereinbarkeit der Beihilfe „State Aid SA.63172 (2021/N) - Austria, RRF - Broadband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV.

Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)

1. Förderziele

Das Förderprogramm BBA2030:OpenNet des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen gigabitfähigen Zugängen anhand von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur bis zum Jahr 2030.

Im Rahmen der gegenständlichen Top-Up-Förderungsrichtlinie wird das Bundesförderprogramm BBA2030:OpenNet durch zusätzliche Kofinanzierungsmittel des Landes Salzburg zur Bundesförderung gestärkt.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

2. Förderungsgegenstand

Die Top-Up-Förderung des Landes basiert auf der Sonderrichtlinie BBA2030:OpenNet. Im Rahmen dieser können andere Rechtsträger Zuschläge zur Bundesförderung gewähren. Die Sonderrichtlinie sowie die Modalitäten der Förderabwicklung des Bundesministeriums sind somit für die Gewährung der Landes-Top-Up-Förderung einschlägig und verbindlich einzuhalten. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sind ergänzende Zuschüsse zur Bundesförderung.

Gefördert werden Point-to-Point (P2P) Ausbauprojekte.¹ Der Geltungsbereich des Landesförderprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Salzburg.

3. Förderungswerber

Förderungswerberin bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind jene, die im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA2030:OpenNet als Förderwerberin bzw. Förderwerber zugelassen sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2030 des Bundes für die Richtlinie OpenNet eine Top-Up Förderung in Höhe von **maximal 25%** der förderungsfähigen Projektkosten. Die Landesförderung wird entsprechend reduziert, wenn die Finanzierungslücke des Projektes geringer als die Summe der Bundes- und maximalen Landesförderung ist.

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie anhand der Prüfungsergebnisse des Bundes bzw. der damit beauftragten Abwicklungsstelle und der darin festgelegten Grenzen.

5. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderungswerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre. Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurück zu erstatten. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe

¹ Point-to-Point (P2P) bezeichnet eine durchgängige Streckenführung mit Glasfasern von den aktiven Netzknoten bis zu den Endkundenanschlüssen. Dem gegenüber verstehen sich andere Arten wie beispielsweise einer mittels Splitter unterbrochenen Streckenführung bei Point-to-Multipoint (P2MP), wobei sich diese nicht auf den Standorten von aktiven Netzknoten befinden. Siehe dazu auch die Ausführungen des Planungsleitfadens des Bundesministeriums.

des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

6. Förderungsabwicklung

Diese Förderung wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgewickelt. Dadurch ist eine Übermittlung der förderungsgegenständlichen Daten erforderlich. Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass zu fördernde Projekte auch im Rahmen des Bundesförderprogrammes BBA 2030:OpenNet eingereicht, positiv bewertet und ein Förderungsvertrag mit der Abwicklungsstelle (BMF/FFG) abgeschlossen wurde. Die Förderungsabwicklung sowie diesbezügliche Auszahlungen der Top-Up-Förderung erfolgen durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung (= Förderungsabwicklungsstelle der Top-Up-Förderung).

7. Antragstellung

Die Einreichung des Antrages zur Top-Up-Förderung des Landes hat im Rahmen der Einreichfrist (Zeitraum zwischen Ausschreibungsbeginn und Ausschreibungsende) der Ausschreibung des Bundes zu erfolgen. Die Antragstellung der Top-Up-Förderung muss allerdings spätestens drei Tage vor Ende des Einreichzeitraums erfolgen.

Das Förderansuchen inklusiver Beilagen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausschließlich elektronisch per Mail beim

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Internet: www.salzburg.gv.at/breitband

einzubringen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Top-Up-Förderung im Rahmen von Breitband Austria 2030“ in der vorliegenden Fassung tritt mit **11.09.2024** in Kraft und gilt für Projekte, die im Rahmen der 3. Ausschreibung des Förderprogrammes BBA2030:OpenNet eingereicht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat